**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-34555

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens in den Jahren 1927–1933.

## Vorbemerkung.

Nach längerem zeitlichem Abstand nehmen wir das Thema wieder auf, das im Archivband 1927 letztmals behandelt wurde und dort nur den Zeitraum von zwei Jahren umfaßte. Der Überblick eines größeren Abschnittes kantonaler Schularbeit jedoch ermöglicht stärkere Heraushebung der für die einzelnen Kantone wichtigen Schulprobleme, so daß es durchaus angemessen erscheint, im Archiv in einer gedrängten Monographie zusammenzufassen, was in den letzten sechs Jahren als Umgestaltung des kantonalen Schulwesens uns entgegentritt.

Es wird sich beispielsweise ergeben, daß die wichtigste Neuerung für den Primarunterricht der letzten Jahre in den meisten Kantonen in der Schriftfrage liegt und daß das Gymnasialwesen auf der ganzen Linie in Umgestaltung begriffen ist infolge der neuen Bundesvorschriften.

Die vorliegende Arbeit stützt sich, wie die früheren Berichterstattungen, in erster Linie auf die kantonalen Departementsberichte und beschränkt sich im allgemeinen auf die Hervorhebung gesetzgeberischer und organisatorischer Neuerungen. Sie wird für 1932/33 ergänzt durch die Gesetzessammlung im zweiten Teil und durch die statistischen Übersichten. Sie gibt auch nähere Wegleitung zur ausführlichen Darstellung des kantonalen Schulaufbaues im letzten Archivband.

## Kanton Zürich.1)

## Volksschulwesen (Primar- und Sekundarschule).

Gesetzgebung. Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 10. März 1927. — Verordnung für die Jahre 1929 und 1930 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 (vom 12. November 1928; abgeändert

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Jahresberichte der Direktion des Erziehungsdepartementes über das zürcherische Unterrichtswesen in den Jahren 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

am 13. Oktober 1930 und am 3. Oktober 1932). — Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer vom 2. Februar 1919 (vom 23. März 1929). — Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer vom 27. Juni 1929. — Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 30. Dezember 1929 (§ 83). — Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich vom 7. Juli 1931.

Zu diesen gesetzgeberischen Erlassen ist folgendes zu bemerken:

Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 schrieb in den §§ 107 und 108 vor, daß die Visitatoren der Primar- und Sekundarschule ihrem jährlich zu erstattenden Bericht eine Zensur in Noten beifügen sollten. Die Unhaltbarkeit dieser Forderung führte zur Revision der Verordnung betreffend das Volksschulwesen am 10. März 1927.

Die Verordnung für die Jahre 1929 und 1930 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, die am 12. November 1928 die Genehmigung des Kantonsrates fand, war dadurch nötig geworden, daß in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 das neue Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer verworfen worden war. Da die Regierung die Beratung eines neuen Gesetzesentwurfes bis nach Abklärung der Fragen über Finanzausgleich und Stadtvereinigung zu verschieben beschloß, wurde die Wirksamkeit der Verordnung verlängert (am 13. Oktober 1930 und am 3. Oktober 1932).

Die Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 23. März 1929 ersetzt die Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates vom 28. November 1913 und wurde auf 1. Mai 1929 in Kraft gesetzt.

Organisatorisches. Mit dem 1. Januar 1928 wurden gemäß § 162 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 die innerhalb einer politischen Gemeinde bestehenden Primarschulgemeinden miteinander vereinigt. Die Schulkreise hörten auf zu existieren. Die Zahl der Primarschulgemeinden, die bis dahin 245 betragen hatte, wurde so auf 177 herabgesetzt und es sind damit zahlreiche Zwerggemeinden in den Verband größerer und leistungsfähigerer Gemeinwesen übergegangen.

Zu Beginn des Schuljahres 1929/30 bestanden 140 ungeteilte und 203 geteilte Primarschulen, 30 ungeteilte und 69 geteilte Sekundarschulen. 1932 waren es immer noch 71 ungeteilte Primarund 26 ungeteilte Sekundarschulen. Diese Organisation ist verbesserungsbedürftig. Nachdem am 12. Juni 1932 die Bezirksschulpflege Bülach in einer Eingabe an den Erziehungsrat auf die Notwendigkeit von Verbesserungen in der Organisation der Landschulen aufmerksam gemacht hatte, wurde die Frage, wie die Leistungen der Landschulen zu heben seien, in einer Konferenz behandelt, die die Erziehungsdirektion am 16. November 1932 mit den Präsidenten der Bezirksschulpflegen abhielt. Die Verhandlungen zeitigten folgendes Ergebnis:

"Zunächst soll auf dem Boden der bestehenden Gesetze versucht werden, die Schuleinrichtungen zu verbessern durch Reduktion der Achtklassenschulen, Zusammenzug der 7. und 8. Klasse, eventuell auch nahe gelegener Sekundarschulen, Einführung der Ganzjahr-Alltagsschule in den Klassen 7 und 8, Durchführung der Fächertrennung an den Sekundarschulen. Die Schulbehörden sollen durch richtige Handhabung der Promotionsbestimmungen dafür sorgen, daß die 7. und 8. Klassen nicht zu bloßen Schwachbegabtenabteilungen werden. Wenn dadurch eine Hebung der Schulstufe erzielt wird, so dürfte es auch möglich werden, die Sekundarschule von Schülern zu entlasten, die besser eine 7. und 8. Klasse besuchen würden. Daneben wird man darnach trachten, durch Revision der gesetzlichen Grundlagen die 7. und 8. Klassen auszubauen, sie von der Primarschule zu trennen und als selbständige Schulstufe mit klarem Lehrziel neben die Sekundarschule zu stellen."

Die Erziehungsdirektion nahm die Anregungen entgegen und wird dem Erziehungsrate Gelegenheit bieten, die Möglichkeit der Erfüllung der Wünsche, deren Berechtigung unbestritten ist, zu prüfen.

Gestützt auf die Abänderung der Verordnung vom 12. November 1928 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 wurde die Einteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden in Beitragsklassen für die Jahre 1931 und 1932 neu geordnet. Einige Gemeinden mußten entsprechend der Änderung der Steuerbelastung in tiefere oder höhere Beitragsklassen versetzt werden. Der Kantonsratsbeschluß vom 3. Oktober 1932 verlängert die Wirksamkeit dieser Abänderung, verfügt, daß die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen jedes zweite Jahr zu erfolgen habe und teilt für die Jahre 1933 und 1934 die Primar- und Sekundarschulgemeinden, sowie die Fortbildungsschulkreise ihren Beitragsklassen bei.

Lehrer. Gegen Ende des Jahres 1928/29 standen der Erziehungsdirektion noch zirka 40 Primarlehrer und 50 Primarlehrerinnen zur Verfügung; Ende 1929 waren es noch zirka 70 Lehrkräfte. Da in den Jahren 1930, 1931 und 1932 nur kleine Klassen zur Patentierung gelangten, wurden für 1929/30 zwei Parallelen für die erste Klasse am Lehrerseminar in Küsnacht errichtet. Im Frühjahr 1930 war der durch 17 Jahre hindurch im

Kanton Zürich bestehende Lehrerüberfluß vorübergehend beseitigt. Mehrmals mußten im Laufe des Sommerhalbjahres außerkantonale Lehrkräfte oder ehemalige Lehrer für Stellvertretungsdienst herangezogen werden. Im Herbst 1930 kam es zu einem kleinen Rückschlag. Die Zahl der verfügbaren Lehrkräfte wuchs infolge des Abschlusses des Primarlehramtskurses an der Universität und der Rückkehr abgemeldeter Lehrer und Lehrerinnen. 1931 wurde die Situation noch ungünstiger, so daß am 4. November 1931 mit Einschluß der 22 im Herbst patentierten Kandidaten des Primarlehramtskurses an der Universität 27 männliche und 65 weibliche Lehrkräfte auf dauernde Verwendung im Schuldienst harrten. Durch all diese Jahre hindurch hat die Erziehungsdirektion für junge, stellenlose Lehrkräfte Lern- und Hilfsvikariate eingerichtet und sie in kantonalen Anstalten als Praktikanten beschäftigt. Ende Dezember 1932 gab es noch 60 Lehrkräfte ohne feste Anstellung: 14 männliche und 46 weibliche. Da das Jahr 1933 eine große Zahl von Neupatentierungen brachte, während die Schulbehörden sich in der Schaffung neuer Lehrstellen aus finanziellen Gründen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen müssen, droht von neuem Lehrerüberfluß einzutreten. Auf der Sekundarschulstufe jedoch macht sich Knappheit an Lehrkräften bemerkbar. An mehrere Sekundarschulen mußten zu Beginn des Schuljahres Primarlehrer als Verweser abgeordnet werden, wie es in früheren Jahren nicht selten hatte geschehen müssen.

Unterricht. Die Bestrebungen um Reform des Schreibunterrichtes, die schon früher einsetzten, werden fort-Viele Freunde erwarb sich unter der zürcherischen Lehrerschaft die Reformschrift des Basler Schreib- und Zeichenlehrers Hulliger; gegenüber den Gesuchen um Bewilligung der Anwendung der neuen Methode in den Schulen nahm der Erziehungsrat indessen eine zurückhaltende Stellung ein. Immerhin beschloß er 1928, Versuche mit der Hulligerschrift in größerem Umfange zuzulassen, jedoch nur dann ihnen die Genehmigung zu erteilen, wenn Vorsorge getroffen werde, daß die Schüler nicht später wieder die Schreibtechnik wechseln müßten. Auch eine im Jahre 1930 gebildete Kommission, der die Abklärung der Schriftfrage zur Prüfung aufgetragen worden war, kam zu ähnlichem Resultate, so daß auf ihren Antrag der Erziehungsrat der Volksschullehrerschaft für die Jahre 1931/32, 1932/33 und 1933/34 die Fortsetzung der Versuche gestattete, unter der schon erwähnten Bedingung. Bis Ende Februar 1934 haben die Schulkapitel dem Synodalvorstand zuhanden der Schriftkommission über die Meinung der Lehrerschaft eingehende Berichte einzureichen, denen ein von den Kapitelsreferenten und Vertretern der Schriftkommission aufgestelltes Fragenschema zugrunde liegen soll. Da bereits über Schriftverwilderung geklagt wird, betont der Departementsbericht von 1932 die Notwendigkeit, daß der Erziehungsrat eine Entscheidung zu fällen habe, die die Einheitlichkeit im Schreibunterricht wieder herstelle.

Die Frage, ob der erste Leseunterricht an Hand der Schreibschrift oder der Druckschrift erteilt werden soll, fand einen vorläufigen Abschluß dadurch, daß der Erziehungsrat es der Lehrerschaft freistellte, nach der einen oder nach der andern Art vorzugehen.

Im Jahre 1926 hatte der Erziehungsrat die Schulkapitel, sowie die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen eingeladen, sich zu den Richtlinien zu äußern, die der Erziehungsdirektor über die Wahrung des Unterrichts in biblischer Geschichte aufgestellt hatte. Die Antworten gingen während des Jahres 1927 ein; in ihrer Mehrheit forderten sie die Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Da der Erziehungsrat der Ansicht war, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt es sich nicht darum handeln könne, irgend eine Änderung in die Wege zu leiten, fand die Angelegenheit mit der Entgegennahme der Berichte ihren vorläufigen Abschluß.

Die bessere ästhetische Schulung von heute kommt namentlich auch in den obern Klassen im Mädchenhandarbeitsunterricht zum Ausdruck. Auch bestreben sich die Arbeitslehrerinnen, den Unterricht auf der Grundlage des Arbeitsprinzipes durchzuführen. Die freiere Behandlung und Methodisierung des Lehrstoffes erfährt in den meisten Arbeitsschulen praktische, nutzbringende Anwendung. Die neue Situation drückt sich aus im Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht, der auf das Frühjahr 1932 obligatorisch erklärt worden ist.

Den Unterricht im allgemeinen charakterisiert am besten die Feststellung der Bezirksschulpflege Zürich aus dem Jahre 1929, die betont, daß die zürcherische Schule immer mehr von der einseitigen Pflege der intellektuellen Schulung abkomme zugunsten einer harmonischen Bildung des Menschen. "Vor Jahrzehnten, als der Lehrplan in Kraft trat, betonte unsere Schule vielleicht noch zu stark die rein intellektuelle Schulung. Aber unser Lehrplan sagt mit Recht: Die Volksschule hat nicht nur den Verstand, sondern auch Gemüt und Charakter zu bilden; sie soll eine Stätte allgemeiner Menschenbildung sein. Mit Recht fordert der Lehrplan eine harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit. Dem erfahrenen, aufmerksamen Besucher unserer Schulen wird bewußt, daß die zürcherische Schule sich in der Richtung entwickelt, den Intellektualismus nicht als Hauptziel, sondern nur als Teilziel zu betrachten, Stoff und Methode den Gesichtspunkten der Erziehung unterzuordnen, den physischen

und charakterbildenden Elementen der Erziehung wie der Ausbildung des Körpers die gleiche Bedeutung und Sorgfalt zuzuwenden wie den rein inteliektuell-technischen Aufgaben der Volksschule. Die Bezirksschulpflege Zürich hat mannigfache Gelegenheit, bei ihren Besuchen zu beobachten, daß unsere Volksschule, getragen von einer geistig-regsamen, pflichtgetreuen Lehrerschaft, in der angedeuteten innern Umgestaltung und Entwicklung sich befindet. Es wird bei einer Revision unserer Schulgesetzgebung zu prüfen sein, ob nicht die gesetzlichen Grundlagen und die Organisation unserer staatlichen Volksschule dem Gang der innern Entwicklung besser angepaßt werden könnten."

### Fortbildungsschule.

Gesetzgebung. Lehrpläne für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 25. Juni 1929. — Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 28. November 1930. — Gesetzüber die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931. — Grganisation und Lehrplan für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 1. März 1932 (Provisorisch). — Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 3. Mai 1932. — Reglement über das Absenzenwesen und über die Disziplin an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 3. Mai 1932.

Die große gesetzgeberische Arbeit der letzten Jahre galt der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, deren Grundlage jetzt das Gesetz vom 5. Juli 1931 ist, das die Möglichkeit zu einem weitern Ausbau dieses Schultypus gibt. Zur Durchführung des Gesetzes wurde der ganze Kanton in 88 Schulkreise eingeteilt. Die Lehrpläne vom 25. Juni 1929 sind durch den Normallehrplan vom 1. März 1932 überholt, der mit Beginn des Schuljahres 1932/33 provisorisch für die Dauer von drei Jahren in Kraft trat. Schulbehörden und Lehrerschaft wurden eingeladen, die Erfahrungen, die bei der Durchführung des Lehrplanes gemacht werden, zu sammeln und der Erziehungsdirektion allfällige Abänderungsund Ergänzungsvorschläge einzureichen.

Organisatorisches.

a) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Das neue Gesetz kennt

- a) die obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und
- b) die freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse.

Die Durchführung geschieht in der Regel durch die Sekundarschulgemeinden, ausnahmsweise durch die Primarschulgemeinden. Eintritt in die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Der Unterricht in den obligatorischen Kursen ist unentgeltlich. Dauer der Schulpslicht zwei Jahre. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehre besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen.

Als Lehrkräfte amten Arbeitslehrerinnen, Fachlehrerinnen für Handarbeiten, Haushaltungslehrerinnen, Lehrerinnen und vereinzelt auch Lehrer der Volksschule. Für Spezialgebiete aus der Gesundheits- und Säuglingspflege werden Ärzte und geschultes Fachpersonal beigezogen.

## b) Knabenfortbildungsschule.

Als landwirtschaftliche Fortbildungsschulen wurden 1932/33 geführt: 18 von 26 Schulen.

1927 wurde erstmals ein Instruktionskurs für die Lehrerschaft der Volksschule an den beiden landwirtschaftlichen Schulen Strickhof und Wülflingen abgehalten, der sich 1929 in Wülflingen wiederholte. Die Kursteilnehmer, die sich aus allen Teilen des Kantons rekrutierten, wurden durch die Landwirtschaftslehrer der beiden Schulen in die wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft eingeführt. Die weitere Aufgabe des Kurses bestand in der methodischen Behandlung des Lehrstoffes der Fächer Sprache, Rechnen, Buchführung und Staatskunde.

Die Lehrerschaft der landwirtschaftlichen und beruflich gemischten Fortbildungsschulen wird seit 1928/29 zu Konferenzen zur Behandlung organisatorischer und methodischer Fortbildungsschulfragen einberufen.

## c) Haushaltungsschulen.

An der Haushaltungsschule Zürich wurde 1932 die Ausbildungszeit der Schülerinnen der Seminarkurse um ½ Jahr, also auf 2½ Jahre, verlängert. Diese Erweiterung ermöglichte eine Vertiefung des Unterrichts in den wichtigsten praktischen Fächern wie Kochen, Ernährungslehre und Hauswirtschaft. Zugleich wurde die Einführung in die Schulgesetzeskunde, in Volkswirtschaftslehre und Jugendlehre ermöglicht. Während der beiden letzten Monate war den Lehramtskandidatinnen Gelegenheit geboten, in Internaten und an öffentlichen Schulen unter Leitung besonders geeigneter Lehrkräfte sich in die Unterrichtspraxis einzuarbeiten.

#### Höheres Unterrichtswesen.

## a) Mittelschulen und Berufsschulen.

#### 1. Kantonale Anstalten.

Gesetzgebung. 1. Kantonsschulen Zürich und Winterthur: Reglement über die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich vom 7. Februar 1928. — Lehrplan des kantonalen Gymnasiums in Zürich vom 5. Februar 1928. — Lehrplan der Oberrealschule Zürich vom 9. Juli 1928. — Lehrplan der Kantonsschule Winterthur vom 13. November 1928. — Lehrplan der kantonalen Handelsschule Zürich vom 15. Januar 1929. — Reglement über die Abschlußprüfungen der kantonalen Handelsschule in Zürich vom 3. April 1929. — Reglement über die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Oberrealschule in Zürich vom 3. April 1929. — Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule Winterthur vom 3. April 1929. — Schulordnung der Kantonsschule Zürich vom 19. Oktober 1932.

- 2. Seminar Küsnacht: Abänderung des Lehrplanes des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht vom 5. April und vom 28. Juni 1927.
- 3. Technikum Winterthur: Lehrpläne der Schule für Elektrotechniker vom 15. Januar 1929 und vom 13. September 1932. Lehrplan der Schule für Maschinentechniker vom 15. Januar 1929. Lehrplan der Handelsschule vom 26. Februar 1929. Regulativ für die Diplomprüfungen vom 9. Juli 1929, mit Ergänzung vom 20. Januar 1932. Lehrplan der Schule für Tiefbautechniker vom 23. Dezember 1930.
- 4. Mittelschulen im allgemeinen. Regulativ über die Erteilung von Studienunterstützungen an Schüler der kantonalen Mittelschulen vom 23. Dezember 1930. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten vom 14. November / 30. Dezember 1929. Wegleitung für die Abfassung der Stundenpläne der Mittelschulen des Kantons Zürich vom 8. April 1932.

Zu 1.: Die Abänderungen an den Lehrplänen und den Maturitätsreglementen der beiden Kantonsschulen sind bedingt durch den Erlaß eines neuen Reglements für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925. Die Anerkennung der beiden Abteilungen des Gymnasiums der Kantonsschule Zürich als maturitätsberechtigte Mittelschulen geschah durch den Bundesrat am 30. März 1928; die Industrieschule Zürich mit ihren Maturitätsausweisen vom Typus C erlangte ihre Aufnahme in das Verzeichnis der vom Bund anerkannten Lehranstalten am 2. August 1928. Die Neuordnung wurde benützt, um den irreführenden Namen "Industrieschule", der den Gedanken einer technischen Berufsschule erweckt, durch die Bezeichnung "Oberrealschule" zu ersetzen, wie auch die Industrieschule der Kantonsschule Winterthur den Namen "Oberrealschule" annahm.

Der neue, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 8. April 1929 genehmigte Lehrplan der kantonalen Handelsschule trat zu Beginn des Schuljahres 1929/30 mit einzelnen wenigen Übergangsbestimmungen in Kraft. Neben einer Herabsetzung der wöchentlichen Stundenzahl brachte er eine weitergehende, schon nach der ersten Klasse einsetzende Scheidung in die berufliche Abteilung, mit Handelsangestelltendiplom als Abschluß, und in die Maturitätsabteilung, die als Typus einer modernen neusprachlich-wirtschaftswissenschaftlichen Mittelschule noch mehr als bisher auf ihren Hauptzweck, die Vorbereitung auf das natio-

nalökonomische und juristische Universitätsstudium, eingestellt worden ist.

Zu 2.: Die Abänderungen des Lehrplanes des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht beziehen sich auf die Fächer Pädagogik, Methodik und Geschichte.

Zu 3.: Auf W. S. 1932 trat am Technikum der neue Lehrplan der Schule für Elektrotechniker in Kraft. Die Änderung besteht der Hauptsache nach in der Einführung der Fernmeldetechnik als obligatorisches Fach, das im Austausch mit maschinentechnischen und starkstromtechnischen Fächern gewählt werden kann. Ferner sind als neue Fächer die Hochfrequenztechnik und die Gleichrichteranlagen hinzugefügt worden, womit der neuzeitlichen Entwicklung der Elektrotechnik Rechnung getragen ist.

## Organisatorisches.

Kantonsschule Zürich, Oberrealschule: Um für die Schule durch Anpassung des Lehrplanes an die neue eidgenössische Maturitätsordnung die Anerkennung als Maturitätsanstalt des Typus C zu erlangen, war die Frage des Anschlusses der Industrieschule an die Sekundarschule zu lösen. Da diese voraussichtlich noch längere Zeit keine neue Organisation erhalten wird, stellten Rektorat und Konvent der Oberrealschule im Jahre 1927 Forderungen für die Aufnahme aus der Sekundarschule auf, die die Zustimmung der Sekundarlehrerkonferenz fanden und auch von der Aufsichtskommission und dem Erziehungsrate gutgeheißen wurden.

Kantonale Handelsschule: Im Schuljahr 1928 wurde in der IV. Klasse an Stelle einer eingehenden Parallele eine Spezialklasse für Welschschweizer (aus westschweizerischen und tessinischen Schulen) gebildet. Eine vorherige Anfrage hatte ergeben, daß die großen Handelsschulen der französischen Schweiz den deutschschweizerischen Schülern besonderes Entgegenkommen zeigen, so daß es aus nationalen und auch aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt erschien, den Westschweizern eine ähnliche Bildungsgelegenheit zu eröffnen. Durch Abänderung des Lehrplanes dieser Spezialklasse am 11. Juli 1930 wurde deren Unterricht auch Schülerinnen zugänglich gemacht. 1932 wurde dieser Unterricht allerdings für die Dauer der Krise sistiert, dafür jedoch eine Arbeitslosenklasse der diplomierten Handelsschüler gebildet. Sie wurde vom April bis Ende August geführt, an welchem Termin fast alle eine Stelle erhalten hatten.

Als Ergänzung zum Übungskontor wurde 1928 ein Einführungskurs für Maschinenrechnen errichtet. 1929 geschah die Ergänzung durch einen speziellen Kurs in Bureaukunde zur Erläuterung moderner Rationalisierungseinrichtungen und Vervielfältigungsapparate und mit systematischem Unterricht in Maschinen-rechnen.

Kantonsschule und Höhere Mädchenschule Winterthur: Im Jahre 1928 wurde der Neubau der Kantonsschule bezogen.

Lehrerseminar Küsnacht: Für die Schüler der dritten Klasse bestehen seit 1927 Kurse zur Einführung in das Wesen des Arbeitsprinzips.

Kurz vor Jahresende 1930 konnte der Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung von Lehrern an der Volksschule an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

Technikum Winterthur: Der Departementsbericht von 1927 stellt fest, daß sich die versuchsweise Verschmelzung der I. und II. Klasse der Tiefbauschule mit der I. und II. Klasse der Bauschule als zweckmäßig erwiesen hat. 1928 wurde die bisher auch im Wintersemester geführte I. Klasse der Bauschule versuchsweise aufgehoben, da es bei der heutigen Bauweise leicht möglich ist, auch im Winter in die Praxis zu gehen. Die Ausbildung der Schüler wird dadurch gleichmäßig.

Im Oktober 1932 wurde ein Instruktionskurs für stellenlose Absolventen der maschinentechnischen Abteilung auf die Dauer von acht Wochen mit 24 Unterrichtsstunden im elektrotechnischen Laboratorium abgehalten, mit der Aufgabe, diejenigen Installationen und meßtechnischen Untersuchungen durchzuführen, die dem Maschinentechniker bei der Verwendung des Elektromotors und seiner Hilfsapparate in modernen Betrieben nötig sind. Für stellenlose Metallarbeiter wurde anfangs November ein Kurs über Wirkungsweise und Behandlung des Dieselmotors eingerichtet (sieben Wochen zu vier Unterrichtsstunden); ferner ein Kurs über chemische Fragen der Stoffkunde (zwei Wochenstunden) und ein Kurs über Photographie (zwei Wochenstunden).

#### 2. Städtische Anstalten.

## Töchterschule der Stadt Zürich.

Allgemeines. Töchterschule: 1928 kamen die Beratungen über die Reorganisation der Höheren Töchterschule zum Abschluß. Von einem Antrag auf Aufhebung des Seminars sah der Stadtrat ab, nachdem die Zentralschulpflege sich für einstweilige Beibehaltung ausgesprochen hatte. Er stimmte zu, daß der Entscheid auf den Zeitpunkt verschoben werde, da die Neuordnung der Lehrerbildung im Kanton zum Abschluß gekommen sein wird. Die Schule führt fortan den Namen "Töchterschule der Stadt Zürich" und die bisherige Ältere Abteilung heißt Abteilung I, die Handelsabteilung Abteilung II. Damit diejenigen Gymnasiastinnen, die

sich einer der medizinischen Berufsarten widmen wollen, sich künftig nicht mehr der eidgenössischen Fremdenmaturitätsprüfung unterziehen müssen, sondern die Maturitätszeugnisse auch vom Bunde anerkannt werden, wird neben der bisherigen Gymnasialabteilung (Gymnasium B mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse) eine neue geführt (Gymnasium A) mit Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule und mit 6½ Jahreskursen. Von der 3. Klasse an können die Schülerinnen dieser Abteilung anstatt Englisch oder Italienisch Griechisch nehmen. Ohne besonderen Beschluß des Großen Stadtrates dürfen am Gymnasium A nicht mehr als zwei Parallelklassen geführt werden. An Stelle der bisherigen Fortbildungsklassen tritt die Frauenbildungsschule (mit drei Jahreskursen). Im Gegensatz zur bisherigen völligen Freiheit in der Wahl der Fächer erfolgt nun auch an dieser Abteilung die Ausbildung der Schülerinnen auf Grund eines festen Lehrplanes. Sie schließt mit einer Prüfung ab. Die Erzieherinnen erhalten ein Diplom. Auf begründetes Gesuch hin können Freischülerinnen zugelassen werden, für die die Stundenverpflichtung nicht mehr als 12 Stunden beträgt (für Schülerinnen von Kunstfachschulen nicht mehr als 6 Stunden). Die Dauer der von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Kindergärtnerinnen-Kurse wurde auf wenigstens 1½ Jahre angesetzt. Für Diplomandinnen der Handelsschule, die sich auf die Aufnahmeprüfung für die Immatrikulation an der rechts- und staatwissenschaftlichen Fakultät der Universität vorbereiten wollen, wird ein wenigstens halbjähriger Ergänzungskurs geführt.

Die neue Verordnung über die Organisation der Töchterschule wurde 1929 nach Ablauf der Referendumfrist in Kraft gesetzt. Der Schule wurde von der Stadt ein Betrag von Fr. 5000.— zur Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte städtische Schülerinnen zur Verfügung gestellt.

Abteilung I. Der Lehrplan des neu errichteten Gymnasiums A, das an die 6. Primarklasse anschließt und 6½ Jahreskurse umfaßt, war schon früher von der Maturitätskommission gutgeheißen worden. In dem Bericht an das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. August 1929 erklärte die Eidgenössische Maturitätskommission, daß das Gymnasium A den Bedingungen des eidgenössischen Prüfungsreglementes entspreche.

Das bisherige vierklassige Gymnasium wird als Gymnasium B weitergeführt. Bis zum Herbst 1935 dient das Gymnasium B wie bisher auch zur Vorbereitung auf die medizinischen Berufsarten. Die Maturitätsprüfungen für die in einer besondern Klasse vereinigten Anwärterinnen auf Medizinalberufe dürfen vom Frühjahr 1930 an an der Anstalt selber von deren Lehrern abgenommen werden unter Aufsicht der kantonalen Maturitätskommission

und in Gegenwart einer Delegation der eidgenössischen Maturitätskommission.

Der Lehrplan der Frauenbildungsschule, die an Stelle der Fortbildungsklassen getreten ist, enthält folgende allgemein obligatorischen Fächer: Deutsch, Französisch, Geschichte (inbegriffen Fragen der Bürgerkunde), Kunstgeschichte, Geographie (inbegriffen volkswirtschaftliche Fragen), Biologie (Botanik, Zoologie), Chemie (inbegriffen Fragen der hauswirtschaftlichen Chemie), Physik, Anthropologie und Hygiene, Buchhaltung, Erziehungslehre, Turnen, Zeichnen. 1930 kommt hinzu: Unterricht über soziale Fragen.

Für das Erzieherinnendiplom sind Singen, Zeichnen, Kinderund Krankenpflege obligatorisch.

Ferner wird in folgenden allgemein-fakultativen Fächern unterrichtet: Kindergarten-Handarbeit, Kindergartenpraxis, Englisch, Italienisch, Unterrichtslehre, Handarbeit, Rechnen, Stenographie, Chorgesang.

Den neuen Verhältnissen an der Abteilung I wurden 1930 die Bestimmungen für Aufnahme und Promotion angepaßt. Sie stellen einerseits eine gewisse Verschärfung dar, indem für den Eintritt ins Seminar, Gymnasium A und B der Durchschnitt vier verlangt wird, bisher dreieinhalb. Anderseits bringen sie eine Vereinfachung, indem zu der mündlichen Prüfung nur diejenigen Kandidatinnen aufgefordert werden, die in Seminar, Gymnasium A und B den Durchschnitt von viereinhalb nicht erreichen.

Für die in der Verordnung über die Organisation der Töchterschule vom Jahre 1928 vorgesehene Abschlußprüfung an der Frauenbildungsschule waren Ausführungsbestimmungen aufzustellen. Die von den Behörden genehmigte Organisation, die im Frühjahr 1932 zum erstenmal mit gutem Erfolg durchgeführt worden ist, sieht die Abnahme der Prüfung in fünf Fächern vor, von denen Deutsch und Französisch jährlich wiederkehren, zwei weitere von der Aufsichtskommission bestimmt werden und ein letztes Wahlfach ist.

Mit der Schweizerischen Frauenfachschule in Zürich wurde eine Vereinbarung getroffen zur Errichtung einer Vorbereitungsklasse auf den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs. Diese Vereinbarung ist als ein Versuch gedacht, über dessen dauernde Einrichtung sich die Zentralschulpflege auf Grund eines Berichtes entscheiden wird.

Die Raumnot und das Anwachsen des Voranschlages für die Abteilung I., die durch die ungewöhnlich hohe Zahl von Anmeldungen eine neue Steigerung zu erfahren drohten, führte den Stadtrat dazu, eine Beschränkung in der Zahl der Aufnahmen zu verlangen. Da der Beitrag des Kantons von Fr. 28,000.— gegen-

über den einer Million sich nähernden Ausgaben für die Töchterschule bei über 30 Prozent auswärtigen Schülerinnen kein befriedigendes Verhältnis darstellt, ging der Beschluß dahin, daß für die ersten Klassen des Schuljahres 1932/33 Schülerinnen vom Lande nur in der Zahl aufgenommen werden sollten, als noch Plätze vorhanden waren. Demzufolge konnten ins Lehrerinnenseminar keine Schülerinnen vom Lande aufgenommen werden, und es erhöhte sich der Durchschnitt für die übrigen Abteilungen beträchtlich. Nur für den Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenkurs ließ der Stadtrat eine Ausnahme von seinem Beschlusse zu, indem dort nach bisheriger Praxis für die Aufnahme nur das Resultat der Prüfung maßgebend war.

Am Lehrerinnenseminar werden im Sommer des III. Jahres zwei Semesterstunden zur Einführung in das Arbeitsprinzip eingeräumt. Eine entsprechende Entlastung wurde bei andern Fächern angeordnet.

An der Frauenbildungsschule wird künftig der Besuch der dritten (fakultativen) Fremdsprache an die Erreichung eines gewissen Durchschnittes in den Fächern Deutsch und Französisch und der zweiten Fremdsprache geknüpft.

Abteilung II. Für die Bedürfnisse des kaufmännischen Fachunterrichtes wurde 1928 eine handelskundliche Sammelstelle eingerichtet und der Leitung eines Handelslehrers unterstellt.

1929 wurde der Ergänzungskurs zur Vorbereitung auf die kantonale Handelsmaturitätsprüfung, der schon seit Jahren inoffiziell und auf Kosten der Schülerinnen durchgeführt worden war, als nunmehr unentgeltliche Einrichtung dem Schulorganismus eingegliedert.

Für die auswärts wohnenden Schülerinnen und für solche, denen zu Hause günstige Arbeitsbedingungen fehlen, wurden 1929 versuchsweise nach Schluß des Unterrichts unter Aufsicht der Lehrerschaft Arbeitsstunden veranstaltet, die fortwährend gut besucht waren.

Die Placierungsaussichten waren für die austretenden Schülerinnen im Frühling 1932 so ungünstig, daß ein halbjähriger Fortbildungskurs für Stellenlose eingerichtet werden mußte, in dessen Kosten sich Kanton und Stadt teilten. Der Kurs wurde ebenfalls von einigen frühern Schülerinnen besucht, die bereits längere Zeit in der kaufmännischen Praxis waren. Neben der Pflege der kaufmännisch-sprachlichen Weiterbildung suchte das Kursprogramm auch die allgemeine Geistesbildung im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. Die Zahl der Teilnehmerinnen betrug bei der Kurseröffnung 45, am Schlusse des Kurses anfangs Oktober nur noch zehn. Von den im Laufe des Kurses ausgetretenen Teilneh-

merinnen hatten 22 eine kaufmännische Anstellung gefunden. Die übrigen wandten sich einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu oder gingen zur sprachlichen Ausbildung in die Westschweiz oder ins Ausland.

Für die Schülerinnen der dritten Klasse wurden versuchsweise im Sommer fakultative Kurse in italienischer und spanischer Handelskorrespondenz durchgeführt, die einen starken Besuch aufwiesen. Ebenfalls im Sinne eines Versuches wurde für die ersten Klassen im Sommer je ein wöchentlicher Spielnachmittag eingerichtet.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

1927 wurde an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule erstmals versuchsweise ein zweimonatiger hauswirtschaftlicher Kurs mit täglichem Unterricht für lehrentlassene, stellenlose junge Mädchen mit gutem Erfolg durchgeführt, und 1928 in der Abteilung für Frauenberufe zum erstenmal ein fünftes Semester mit den neuen Fächern Schriftenschreiben und Handelslehre gebildet.

1929 erhielten sowohl die Fachklasse mit täglichem Unterricht als auch die Lehrlingsklassen der Dekorationsmalerei neue methodische Lehrpläne für das Fachzeichnen, Dekorationsmalen und für die Berufskunde. Durch Verlegung der Abteilung für Dessinateurlehrlinge in das Gebäude der Seidenwebschule erhalten diese nunmehr neben dem Zeichenunterricht die längst entbehrte praktische Ergänzungsausbildung.

1930 wurde für die kunstgewerbliche Abteilung die Errichtung einer Fachklasse für Photographie beschlossen.

Auf Grund von Richtlinien, die vom Schulvorstand vorgelegt und von den Schulbehörden genehmigt worden waren, ist eine neue Verordnung für die Gewerbeschule und das Kunstmuseum ausgearbeitet worden. Einzelne wichtige Grundsätze dieser Verordnung wurden bereits 1931 versuchsweise durchgeführt. So die Trennung der Schule in zwei selbständige Abteilungen, wobei der Gewerbeschule I das Museum und die kunstgewerblichen Klassen, der Gewerbeschule II die baugewerblichen, mechanisch-technischen und allgemeinen Klassen, sowie die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zugewiesen worden sind. Die beiden in die Leitung des großen Organismus sich teilenden Direktoren sind einander koordiniert.

Die Neugestaltung wurde 1932 fortgesetzt. Für die Lehrwerkstätte für Schreiner wurde ein neues Reglement erlassen und darin sind auch die Grundsätze aufgestellt für die Aufnahme lehrentlassener Schreiner zur weiteren Ausbildung. Ebenso wurde das Stipendienreglement einer Revision unterzogen und zwar in dem Sinne, daß Stipendien künftig nur noch an Tagesschüler aus-

gerichtet, Lehrlinge und Lehrtöchter dagegen an das Jugendamt II verwiesen werden. Zum ersten Male wurden den Schülern auf Schluß des Semesters obligatorische Zeugnisse abgegeben. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Organisation der Schülerfürsorge gewidmet. Ein enger Kontakt mit der Vereinigung "Ferien und Freizeit für Jugendliche" vermittelte den Schülern den Besuch guter Vorträge, bot ihnen Anregung und Hilfe für Freizeitbeschäftigung und Ferienverwendung. Über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst, wie auch über die Dienstbarmachung der weiteren sozialpädagogischen Einrichtungen der Stadt für die Gewerbeschule, wurden besondere Bestimmungen aufgestellt. Die in der neuen Verordnung geforderte unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an die Schüler ist vorläufig teilweise verwirklicht worden. Ins Jahr 1932 fielen endlich die Verhandlungen über die durch die bevorstehende Stadterweiterung bedingte Eingliederung der gewerblichen Fortbildungsschulen der Vororte.

Das neue Gewerbeschulhaus steht vor der Vollendung. Mit dessen Bezug auf das Sommersemester 1933 kann bestimmt gerechnet werden. Auf diesen Termin sind auch Einrichtungen getroffen worden, um die Lehrtöchterklassen, die im Neubau keine Aufnahme finden, mehr zu zentralisieren.

An der kunstgewerblichen Abteilung wurde mit Frühjahr 1932 die neugeschaffene Fachklasse für Photographie eröffnet, die der beruflichen und künstlerischen Weiterbildung der Photographengehilfen zu dienen hat. Auf den gleichen Zeitpunkt konnte auch eine neue Klasse für Photographenlehrlinge des 3. Lehrjahres errichtet und der Unterricht in Berufskunde und praktischen Arbeiten an dieser Klasse an den neuen Lehrer für Photographie übertragen werden. Die Autolackiererlehrlinge des 2. und 3. Lehrjahres, die bisher gemeinsam mit den übrigen Malerlehrlingen unterrichtet werden mußten, sind im Frühjahr zu einer eigenen Klasse zusammengezogen worden und erhalten nun ihren Fachunterricht durch einen in der Praxis tätigen Berufsmann.

Zur Ausarbeitung neuer Lehrpläne für den geschäftskundlichen Unterricht wurden Arbeitsgemeinschaften aus dem Kreise der Fachlehrer gebildet. Ebenso befaßte sich eine Arbeitsgemeinschaft eingehend mit der Aufstellung von Grundsätzen für die Einführung des Arbeitsprinzipes an der Schule, sowie die Vertiefung des Mitspracherechtes der Schüler. Für die Klassen der Drogisten, Konditoren und Bäcker, sowie die Haustöchterklassen sind neue Lehrpläne ausgearbeitet worden. Auch ist die Schule erneut durch Mithilfe bei der Veranstaltung von Kursen für Arbeitslose in Anspruch genommen worden.

Gewerbeschule Winterthur (Weibliche Abteilung).

Als wesentliche Neuerungen, die auf die Organisation und den Betrieb der Schule in der Berichtszeit von eingreifender Wirkung waren, sind zu nennen: die Einführung der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und der Sonderklasse für die Vorbereitung von künftigen Schülerinnen des kantonalen Arbeitslehrerinnen kurses.

Wenn das Gesetz über die obligatorische hauswirtschaftliche Schule sich einmal voll auswirkt — und das wird schon im Schuljahr 1934/35 der Fall sein —, so wird diese neue Abteilung 400, später, wenn die Schülerzahlen der Volksschule wieder größer werden, 700 Schülerinnen jährlich aufweisen.

Sonderklasse zur Vorbereitung auf den kantonalen zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs. Auf Beginn dieses Schuljahres wurden zum Zwecke der Vereinheitlichung der Vorbildung der künftigen Arbeitslehrerinnen an der Fachschule Zürich und der Gewerbeschule Winterthur, weibliche Abteilung, versuchsweise Sonderklassen geschaffen, deren Schülerinnen ihren praktischen Unterricht an den genannten Schulen, den theoretischen Unterricht dagegen an den Mädchenschulen von Zürich und Winterthur erhalten. Durch eine Vereinbarung wurde festgesetzt, daß Zürich jährlich höchstens zwölf und Winterthur höchstens acht Schülerinnen aufnehmen dürfen, damit ein allzu großer Zudrang zu den Arbeitslehrerinnenkursen verhütet wird.

## b) Universität.

Gesetzgebung. 1. Reglement über die Organisation der Studentenschaft der Universität Zürich vom 28. Juni 1927. — Reglement für die Aufnahme von Studierenden vom 20. Dezember 1927. — Reglement für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation vom 20. Dezember 1927. — Statuten für die Studierenden und Auditoren vom 13. November 1928. — Abänderung der Universitätsordnung vom 11. März 1920 (vom 21. März 1929).

- 2. Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vom 11 Februar 1928. Wegleitung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 30. September 1930. Wegleitung für die Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I der Universität vom 28. Januar 1930. Wegleitung zum Studium der Diplomanden für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 28. Januar 1930.
- 3. Promotionsordnung der medizinischen Fakultät vom 3. April 1929. Promotionsordnung für Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät vom 3. April 1929. Promotionsordnung der veterinär-medizinischen Fakultät vom 3. April 1929. Promotionsordnung der theologischen Fakultät vom 28. November 1930. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I vom 30. Seotember 1930. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 1931. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II vom 24. Mai 1932.

- 4. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 20. September 1929. Reglement über theologische Fakultätsprüfungen vom 28. November 1930. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern vom 28. Januar 1930. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern vom 28. Mai 1931.
- 5. Statuten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität vom 22. Februar 1929.

Zu Abschnitt 1: Das Reglement für die Aufnahme von Studierenden und das Reglement für die Aufnahmeprüfungen ersetzen das Aufnahmereglement vom 9. April 1918. Die Revision erfolgte im Sinne der Verschärfung der Aufnahme- und Prüfungsbedingungen.

Die wichtigsten Neuerungen der Universitätsstatuten, die diejenigen vom 29. August 1922 ersetzen, sind:

- 1. Die Festsetzung einer Immatrikulation schon vor Beginn des Semesters;
- 2. die Erhöhung des Semesterbeitrages an die Kasse der Studentenschaft für allgemeine Unkosten und Wohlfahrtseinrichtungen um Fr. 1.—;
- 3. die Aufnahme einer Bestimmung, die erlaubt, bei leichtsinnigem Schuldenmachen disziplinarisch gegen Studierende vorzugehen;
- 4. die Zuweisung der Kompetenz zur Antragstellung über Consilium abeundi an den Senatsausschuß (bisher Senat);
- 5. die Erhöhung der Maximalstundenzahl für Auditoren von 8 auf 10:
- 6. die Versicherung derjenigen Auditoren mit Überstunden, die Übungen und Laboratorien belegen, gegen Unfall.

Zu Abschnitt 5: Hauptergebnisse der Statutenrevision der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität sind größere Einheitlichkeit in den Leistungen der Mitglieder und in den Gegenleistungen der Kasse an Renten und Pensionen durch Annahme einer einheitlichen, von Besoldungsveränderungen nicht beeinflußten Prämie, gleichmäßiger Witwen- und Waisenrenten und fester Ansätze für die Invaliditäts- und Alterspension.

Organisatorisches. 1927 erließ der Erziehungsrat auf Anregung der philosophischen Fakultät I folgende Bestimmungen zur Förderung des akademischen Nachwuchses: Lehrer der zürcherischen Mittelschulen, die die Befähigung für die akademische Lehrtätigkeit besitzen und sich an der Universität Zürich oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule habilitieren wollen oder bereits an einer der beiden Hochschulen sich habilitiert haben, können innerhalb einer Amtsdauer

für die Dauer eines Jahres um höchstens fünf Wochenstunden entlastet werden, ohne Verkürzung ihrer Besoldung an der Schule und ohne Rücksicht auf allfällige Erteilung eines Lehrauftrages. Die Verteilung der Entlastung auf zwei nicht aufeinanderfolgende Semester ist gewährleistet, ebenso bei einem niedrigeren Ansatz der Entlastung als fünf Stunden die Ausdehnung auf mehr als ein Jahr.

Für die Durchführung und den Ausbau der nationalökonomischen Disziplinen an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wurden 1929 neue Anordnungen getroffen, indem eine Professur für Nationalökonomie bei der Wiederbesetzung folgende Umschreibung erhielt: Mitbeteiligung bei den systematischen Vorlesungen über praktische Nationalökonomie, Abhaltung von nationalökonomischen Spezialvorlesungen über Versicherungslehre, Börse, Finanzierung der Industrie, Geschichte der Arbeiterbewegung, Genossenschaftswesen usw.; Vertretung der allgemeinen Privatwirtschaftslehre als einer nach nationalökonomischen Gesichtspunkten gestalteten Disziplin zur Weckung des Verständnisses für das Wesen, die Technik und die Existenzbedingungen der privaten Unternehmung. Allfällige Lücken, die im Lehrpensum der nationalökonomischen Sachgebiete zutage treten, sollen nach Bedürfnis durch Erteilung periodisch wiederkehrender Lehraufträge an Praktiker des wirtschaftlichen Lebens ausgefüllt

Durch Verfügung der Hochschulkommission vom 21. Januar 1932 wurde die allmähliche Katalogisierung der Instituts- und Seminarbibliotheken und die Aufstellung dieser Kataloge in der Zentralbibliothek angeordnet.

#### Sozialpädagogische Einrichtungen.

Alle Arbeiten sozialpädagogischen Charakters laufen im kantonalen Jugendamt zusammen. Für die Stadt Zürich besteht seit 1929 ein eigenes Jugendamt. Die einzelnen Gebiete der Hilfe werden in folgende Abteilungen gegliedert: a) Einrichtungen für das vorschulpflichtige Alter: Säuglings- und Kleinkinderpflege, Mutterschulung, Kindergärten und Säuglings- und Kinderheime. b) Einrichtungen für das schulpflichtige Alter: Ferienkolonien, Ferienversorgung, Jugendhorte, Verabreichung von Nahrung und Kleidung an bedürftige Kinder, Schulgesundheitspflege (periodische gesundheitliche und zahnärztliche Kontrolle), Versicherung der Schüler gegen Unfall (eine einheitliche Regelung fehlt noch), Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder. c) Einrichtungen für das nachschulpflichtige Alter: Berufsberatungsstellen, Lehrlingshilfe, Hilfe für die erwerbstätige Jugend und Hilfe für die min-

dererwerbsfähige Jugend. d) Einrichtungen für verschiedenen Schiedene Altersstufen: Hier sind tätig die verschiedenen Stiftungen und Anstalten für besondere Erziehungszwecke, hierher gehört auch das Pflegekinderwesen, das Vormundschaftswesen und die besondere Strafrechtspflege für die Jugendlichen. Auf der ganzen Linie ist in den letzten Jahren ein großer Fortschritt zu erkennen in der Arbeit am gesunden und kranken Kinde.

## Gesetzgebung und Organisatorisches.

Mit Beginn des Jahres 1932 trat die kantonale Verordnung vom 15. Oktober 1931 zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose in Kraft. Zur Durchführung dieser von Bund und Kanton erlassenen Vorschriften konnten die mühsamen Vorarbeiten derart gefördert werden, daß mit Beginn des Schuljahres 1933/34 in jeder Gemeinde eine gründliche schulärztliche Kontrolle einsetzen wird. Am 30. Juli 1932 hat der Regierungsrat einen Normalarbeitsvertrag für nebenamtliche Schulärzte genehmigt.

Eine kantonale Regelung der Versicherung der Schüler gegen Unfall ist in Vorbereitung. Sie wird erst möglich, wenn günstigere Zeiten und zuverlässigere Erfahrungen auf diesem heiklen Gebiete vorliegen. Die Angelegenheit ist zudem nicht dringlich, weil die meisten großen Gemeinden von sich aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben.

Der schulzahnärztliche Dienst weist keine nennenswerten Fortschritte auf. Der grundsätzliche Mangel staatlicher Subventionierung verzögert den Ausbau dieser bedeutsamen vorsorglichen Institution spürbar.

Hilfe für die erwerbstätige Jugend. Die Erfahrungen des Jahres 1928 beweisen, daß der Weg, diese Aufgabe mit den Jugendlichen gemeinsam zu lösen, am ehesten zum Ziele führt. Dabei zeigte es sich, daß es auch so noch sehr schwer hält, insbesondere diejenigen Burschen und Mädchen zu erfassen, die die Hilfe am nötigsten hätten. Das Jugendamt erblickt in der Arbeit zum Schutze der 15,000 bis 18,000 minderjährigen, bereits im Erwerbsleben stehenden Jugendlichen eine seiner wichtigsten Aufgaben, deren Lösung es in den kommenden Jahren besondere Aufmerksamkeit schenken wird. Der unter Leitung des Adjunkten der Zentralstelle stehenden Vereinigung "Ferien und Freizeit" ist es bis Ende 1928 in verheißungsvoller Weise gelungen, 36 Jugendgruppen der verschiedensten religiösen, politischen und wirtschaftlichen Kreise und Schichten der Bevölkerung der Stadt Zürich und ihrer Umgebung zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen. Ziel der Bestrebungen ist nicht die Erreichung von Ferien und Freizeit schlechthin, sondern die beste Verwendung

der für den jungendlichen Menschen besonders notwendigen, aber auch besonders gefährlichen Ruhe- und Erholungspausen im Dienste seiner gesunden Entwicklung zu einem möglichst tüchtigen Gliede der Gesellschaft. Das Programm umfaßt daher die Einrichtung von Freizeitwerkstätten, Sonntagsstuben für Mädchen, gemeinsame Vorträge, Betriebsbesichtigungen, Spielabende, Gründung einer Jugendlichenbibliothek in Verbindung mit der Pestalozzigesellschaft, Besuch von Tonhalle-Konzerten und Stadttheater zu ermäßigten Preisen, Wanderungen, Skikurse, Ferienlager, Taxermäßigung auf den Verkehrsmitteln, Unfallversicherung, Aktion gegen das anstößige Fastnachtstreiben usw. Alle diese Teilziele konnten im Jahre 1928 bereits mit schönem Erfolg angestrebt werden.

Der Ausbau dieser Einrichtung macht seither deutlich Fortschritte. Sie beginnt sich auch auf der Landschaft durchzusetzen. Die örtlichen Jugendgruppen wurden bereits 1931 zu Bezirksjugendverbänden zusammengefaßt.

Der "Verband für Ferienhilfe und Freizeitarbeit im Kanton Zürich" umfaßt 1932 11 Bezirksverbände und 9 kantonale Jugendverbände. Die Bezirksjugendverbände, deren Leitung meist den Bezirksjugendsekretären anvertraut ist, bestehen aus 117 konfessionellen Jugendgruppen mit 3799 Mitgliedern, 69 unabhängigen Gruppen mit 1422 Mitgliedern und 33 politischen Gruppen mit 1037 Jugendlichen, zusammen aus 219 Jugendgruppen mit 6258 Mitgliedern. Die angeschlossenen kantonalen Jugendverbände umfassen 137 konfessionelle Gruppen mit 4596 Mitgliedern, 11 unabhängige Gruppen mit 120 Mitgliedern und 15 politische Gruppen mit 650 Mitgliedern, zusammen 163 Jugendgrüppen mit 5366 Mitgliedern. Somit zählte der Verband für Ferienhilfe und Freizeitarbeit im Kanton Zürich am Ende des Berichtsjahres 382 Jugendgruppen mit 11,624 Mitgliedern. Leitung und Geschäftsstelle des Verbandes liegen beim kantonalen Jugendamt.

Der Kanton unterstützte diesen wichtigen Zweig neuzeitlicher Jugendhilfe mit Fr. 12,000.—. Die Stadt Zürich stellte ihrer Vereinigung "Ferien und Freizeit" Fr. 33,000.— zur Verfügung, wovon Fr. 13,000.— direkt an die angeschlossenen Jugendgruppen der Stadt Zürich ausbezahlt wurden. In einigen Landbezirken gewährten private Vereinigungen kleinere Beiträge.

Hilfe für mindererwerbsfähige Jugend. Dem vom Jugendamt geleiteten Verein "Zürcher Werkstätten" gelang gegen Ende 1932 die Schaffung einer von der Basler Webstube betriebenen Zürcher Webstube, die Prüfungs- und Anlerngelegenheit für ständig 18—20 körperlich oder geistig gebrechliche Burschen bietet. Dem gleichen bedeutsamen Zweck konnten schon 1927 zwei private Werke dienstbar gemacht werden: eine Bürstenfabrik in Amriswil und eine Strickstube in Ober-Sommeri.

Die Bürstenfabrik in Amriswil konnte schon 1928 in eine gemeinnützige Anstalt auf breiterer Grundlage umgewandelt werden. Und 1929 wurde dank einer großen Schenkung durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich die Gründung des Arbeitsheims Pfäffikon (Zürich) vollzogen, das 30 mindererwerbsfähige Mädchen wird aufnehmen können. Heute stehen als Anlernstätten für Gebrechliche dem kantonalen Jugendamt zur Verfügung: die Webschule Zürich, das Arbeitsheim Amriswil, die Stickschule Ober-Sommeri, das Arbeitsheim Pfäffikon, die Blumenkorbflechterei und die Lederwarenabteilung des Arbeitsheims Wangen.

Hilfe für arbeitslose Jugendliche. Zufolge Vereinbarung mit dem kantonalen Arbeitsamt übernahm im Laufe des Jahres 1932 das Jugendamt mit seinen Bezirksorganen die Leitung der Hilfe für arbeitslose Jugendliche bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahr. Es handelte sich dabei bis Ende 1932 um rund 2700 Vollerwerbslose und 3000 teilweise beschäftigte Jugendliche, das heißt um 15 Prozent aller männlichen und 21 Prozent aller weiblichen Arbeitslosen des Kantons. In den Bezirken wirken die 11 Bezirksjugendsekretariate, in Verbindung mit den örtlichen Organen der Berufsberatung, als Träger lokaler Hilfe. In der Stadt Zürich ist eine eigene Zentralstelle für jugendliche Erwerbslose geschaffen worden.

Im Kanton Zürich wurden namentlich in den Städten Zürich und Winterthur und ihren Vororten, sowie in den industriereichen Gegenden des linken Seeufers (Horgen, Richterswil, Thalwil, Wädenswil), des Sihltales (Adliswil, Langnau) und des Oberlandes (Uster, Rüti, Wald, Wetzikon) besondere Hilfsmaßnahmen nötig. Die bisherigen Hilfswerke bestanden in der Förderung der allgemeinen Bildung, in der Beschäftigung in Freizeitwerkstätten, in der Fortbildung im erlernten Beruf, in der Umschulung und schließlich im freiwilligen Arbeitsdienst. Allgemeine Bildungsmöglichkeiten wurden in Verbindung mit den Fortbildungs- und Gewerbeschulen, mit Privatschulen, auch mit der Volkshochschule geboten und zahlreich benützt (Zürich, Winterthur). In Schreinerund Metallwerkstätten wurden in Zürich und Winterthur unter kundiger Leitung täglich bis 80 Jugendliche aus verschiedenen Schweißkurse. Berufsgruppen beschäftigt. ferner Weißnäh-. Schneider-, Koch-, Kranken- und Säuglingspflegekurse ermöglichten die berufliche Weiterbildung (Zürich, Winterthur, Bezirk Horgen, Bezirk Hinwil). Umschulungswerke wurden mit Vorsicht gefördert. Das Jugendamt führte zuerst in Pfäffikon-Zeh. und seither in Wädenswil Umschulungskurse für arbeitslose Mädchen zum Hausdienst durch. Von den 60 Umgeschulten konnten bisher 50 an Dienststellen untergebracht werden. In Vorbereitung ist ferner ein Arbeitslager, das Umleitungsmöglichkeiten zur Landwirtschaft bietet. Schließlich wurden in Maureranlernkursen (Zürich, Winterthur, Uster) jugendliche Arbeitslose diesem stark überfremdeten Beruf zugeführt.

Dem Verlangen der Jugend nach vollem Einsatz aufgespeicherter Kräfte vermag am besten der freiwillige Arbeitsdienst zu genügen. Er wurde bisher vorwiegend in geschlossenen Arbeitslagern durchgeführt. In drei kleinen und einem größeren Arbeitslager der Stadt Zürich konnten während 4—10 Wochen 50 Jugendliche Beschäftigung und Unterkunft finden. Jugendliche Erwerbslose aus Stadt und Kanton fanden ferner Aufnahme in einigen schweizerischen Arbeitslagern. Die Kosten für diese mannigfachen Hilfsmaßnahmen wurden von Bund, Kanton, Gemeinden und privaten Vereinigungen getragen.

## Kanton Bern. 1)

### Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen vom 11. Mai 1929 (in Ausführung von Artikel 26, letzter Absatz, des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920). — Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen vom 19. September 1932.

Lehrerüberfluß. Im Laufe des Sommers 1929 wurde unter Mithilfe der staatlichen und privaten Seminarien eine Umfrage über die Stellenlosigkeit unter den Lehrkräften aller Stufen durchgeführt. Dabei wurden folgende Zahlen festgestellt:

Deutscher Kantonsteil:					Lehrer	Lehrerinnen
Stellenlose	Lehrkräfte	der I	Primarschulstufe .		77	106
,,	,,	" \$	Sekundarschulstufe		23	20
,,	,,	,, (	Hymnasialschulstufe	•	28	5
Fran	zösischen	r Ka	ntonsteil:			
Stellenlose	Lehrkräfte	der I	Primarschulstufe .		15	32
,,	,,	" \$	Sekundarschulstufe		2	4
**	,,	,, (	ymnasialschulstufe		_	=

Schulsynode. Sie befaßte sich mit einer Reihe wichtiger sozialer Fürsorgemaßnahmen. 1927 nahm sie Stellung zum Ergebnis der Beratung des Vorstandes über: "Die Ordnung der Fürsorge für die Anormalen in der künftigen Gesetzgebung." Die in sieben Abschnitte gegliederten Vorschläge fanden großes Interesse und lebhafte Zustimmung. Für die Anormalenfürsorge soll am Grundsatze der Privatinitiative

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Verwaltungsberichte der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern für die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.